Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

33	**Erläuterungen zu § 54 - Steuererleichterung für Unternehmen**	3
33.1	Gewährung von Steuererleichterungen	3
33.2	Gesuche um Gewährung von Steuererleichterungen	3

33 Erläuterungen zu § 54 - Steuererleichterung für Unternehmen

33.1 Gewährung von Steuererleichterungen

Die Gewährung von Steuererleichterungen soll in erster Linie zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Zug als Wirtschaftsstandort für ausländische Investoren dienen. Eine aktive Konkurrenzierung anderer Kantone ist nicht beabsichtigt.

Steuererleichterungen können nur für die Kantons- und Gemeindesteuern gewährt werden.

In § 24 VStG werden die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen genannt, dazu gehören insbesondere:

- Schaffung einer massgeblichen Zahl von Arbeitsplätzen und Lehrstellen
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftraumes Zug
- Förderung von innovativer Wirtschaftstätigkeit

Die Ermässigung wird als prozentuale Reduktion der Gewinn- und Kapitalsteuern gewährt.

33.2 Gesuche um Gewährung von Steuererleichterungen

Gesuche um Gewährung von Steuererleichterungen sind schriftlich an die Staatskanzlei des Kantons Zug (Postfach, 6301 Zug) zu richten, welche das Gesuch zur Antragstellung an die Finanzdirektion weiterleitet. Der Entscheid über die Gewährung von Steuererleichterungen obliegt dem Regierungsrat nach Anhörung der betreffenden Gemeinden (§ 54 StG).

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben zum Gesuchsteller (Rechtsform, Firmenzweck, Tätigkeit, Bilanz- und Erfolgsrechnung, Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse);
2. Business Plan für das neu aufzubauende Unternehmen (insbesondere Struktur, Führung, Produkte, Technologie, Märkte, Konkurrenzsituation, Planerfolgsrechnung auf 5 Jahre, Finanzierungsplan) mit Angaben zu den Lehrverhältnissen sowie zum Bedarf an Produktions-, Büro- und Gewerberäumen;
3. Angaben zum vorgesehenen Betriebsstandort und Zeitpunkt der Betriebsaufnahme;
4. Angaben der zur Betriebsführung benötigten Zahl von Ausländerbewilligungen;
5. Referenzen der Hausbank, sowie von wichtigen Kunden und Lieferanten;
6. Weitere Unterlagen nach Bedarf.

Weitere Auskünfte erteilt die Volkswirtschaftdirektion und das Amt für Wirtschaft und Arbeit.